

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Juni 2025
Nr. 355

24	MO 8	59
----	------	----

Motion von Kenny Greber, Turi Schallenberg, Mathias Dietz, Cornelia Hauser, Celina Hug, Ulrich Graf, Cornelia Hasler-Roost, Corinna Pasche-Strasser und Robin Spiri vom 11. September 2024 „Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (9 Erst- und 64 Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit in der Sozialhilfe ein Vermögensfreibetrag nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) oder ein kantonal festgelegter Vermögensfreibetrag eingeführt werden kann. Gemäss den Motionärinnen und Motionären würde ein Vermögensfreibetrag die finanzielle Notlage der Betroffenen mildern. Der Regierungsrat hat die in der Motion aufgeworfenen Fragen bereits in der Fragestunde vom 3. Juli 2024 ablehnend beantwortet (Frage 66).

2. Rechtslage

2.1. Kantonales Recht

Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1) sorgt die Politische Gemeinde für die notwendige Unterstützung, wenn jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz verfügt, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist (Subsidiaritätsprinzip). Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 SHG finden in der Regel die SKOS-Richtlinien Anwendung (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Sozialhilfeverordnung [SHV; RB 850.11]). Die in der SHV nachfolgend aufgeführten Konkretisierungen und Ergänzungen sind für

die Bemessung der Unterstützung massgeblich (§ 2a Abs. 1 Satz 2 SHV). Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen zusammen (§ 2 Abs. 2 SHV). Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für medizinische Grundversorgung) bemisst sich gemäss § 2b SHV in der Regel nach den SKOS-Richtlinien. Ergänzend und insoweit abweichend davon gilt für Wohnungskosten § 2b Abs. 4 SHV und für junge Erwachsene § 2k SHV (vgl. § 2b Abs. 1 SHV). Abweichungen sind zu begründen (§ 2b Abs. 2 SHV). Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen, wobei eigenes Vermögen voll angerechnet wird (§ 2b Abs. 3 SHV).

2.2. SKOS-Richtlinien

Die SKOS-Richtlinien (Version vom 1. Januar 2025) halten in Kap. D.3.1. fest, dass zum Vermögen sämtliche Vermögenswerte gehören, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann auf die Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden (a), die Verwertung unwirtschaftlich wäre (b) oder die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist (c). Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden. Diese Regelungen sind aufgrund des Verweises in § 2b SHV auch im Kanton Thurgau massgebend. § 2b Abs. 3 SHV sieht ergänzend vor, dass eigenes Vermögen voll angerechnet wird. Die in Kap. D.3.1 der SKOS-Richtlinien festgehaltenen Vermögensfreibeträge von Fr. 4'000 (Einzelperson), Fr. 8'000 (Ehepaar) und Fr. 2'000 (Kind) bei einem maximalen Vermögensfreibetrag von Fr. 10'000 pro Unterstützungseinheit gelangen damit im Kanton Thurgau nicht zur Anwendung. Privilegiert erhöhte Vermögensfreibeträge sind für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung vorgesehen: Fr. 30'000 (Einzelperson), Fr. 50'000 (Ehepaar) und Fr. 15'000 (Kind) bei einem maximalen Vermögensfreibetrag von Fr. 65'000 pro Unterstützungseinheit.

2.3. Rechtliche Einschätzung

Die von der Motion geforderte Schaffung einer Grundlage, damit in der Sozialhilfe ein Vermögensfreibetrag nach den SKOS-Richtlinien oder ein kantonal festgelegter Vermögensfreibetrag eingeführt werden kann, könnte mit einer ersatzlosen Streichung von § 2b Abs. 3 SHV realisiert werden, womit die in den SKOS-Richtlinien vorgeschlagenen Vermögensfreibeträgen massgeblich würden, oder es könnte eine eigene Regelung zu

3/5

einem Vermögensfreibetrag im kantonalen Recht vorgesehen werden. In beiden Fällen wäre zu entscheiden, ob eine Privilegierung für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung vorgesehen werden soll. Für einen Solidaritätsbeitrag (Fr. 25'000) gemäss dem Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM; RB 812.7) kennt das kantonale Recht eine Privilegierung (vgl. Botschaft zum Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests [GSBM; GR 20/GE 20/640], S.6).

3. Erwägungen

3.1. Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Art. 6 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hält fest: „Jede Person nimmt Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.“ Die Bestimmung betont die individuelle Verantwortung und die Pflicht jeder und jedes Einzelnen, zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beizutragen. Dieses Prinzip ist tief in der Schweizer Rechtsordnung verankert und spiegelt die Werte der Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Es geht davon aus, dass jede Bürgerin und jeder Bürger zunächst ihre oder seine eigenen Ressourcen nutzt, bevor sie oder er gesellschaftliche oder staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt.

3.2. Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein zentrales Prinzip des Schweizer Rechtssystems und hat gerade in der Sozialhilfe eine besondere Bedeutung. Es ist die Grundkonzeption, welche die Art und Weise bestimmt, wie Unterstützung geleistet wird. Es basiert auf der Idee, dass Hilfe zunächst auf der niedrigsten möglichen Ebene angeboten werden sollte, bevor höhere Instanzen wie der Staat eingreifen. Kern des Subsidiaritätsprinzips ist, dass jede Person zunächst selbst für ihr Wohlbefinden verantwortlich ist. Dies bedeutet, dass Individuen ermutigt werden, ihre eigenen Ressourcen und Fähigkeiten zu nutzen, um Herausforderungen zu meistern. Diese Betonung der Eigenverantwortung fördert nicht nur die Selbstständigkeit, sondern stärkt auch das Selbstwertgefühl der Menschen. Sie lernen, sich auf ihre eigenen Stärken zu verlassen und Lösungen für ihre Probleme zu finden, anstatt reflexartig auf externe Hilfe zurückzugreifen.

§ 2b Abs. 3 SHV sieht vor, dass eigenes Vermögen bei der Berechnung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen ist. Diese Regelung setzt das Subsidiaritätsprinzip um. Die Allgemeinheit soll für Menschen in wirtschaftlicher Not solidarisch aufkommen, aber erst, wenn eine Person sich selbst nicht mehr versorgen kann. Dies entspricht der Funktion der Sozialhilfe als „letztes Netz“ im Sozialstaat. Das Subsidiaritätsprinzip hat eine lange Tradition im Schweizer Sozialrecht.

3.3. Administrativer Aufwand

Die praktische Umsetzung eines Vermögensfreibetrages kann schwierige Fragen nach sich ziehen, insbesondere bei der Bewertung von Vermögenswerten. Die im Rahmen der Sozialhilfe zuständigen Politischen Gemeinden sind von Amtes wegen dazu verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln und die Beweise zu erheben (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]). Die Bestimmung von Sachwerten ist herausfordernd und bedingt bisweilen Fachkenntnisse. Dies führt wiederum zu einer erheblichen administrativen Belastung sowohl für die Behörden als auch für die Sozialhilfeempfangenden. Rechtsstreitigkeiten darüber, welcher Vermögenswert (Auto, Schmuck etc.) genau wie viel Wert ist, wären mit einem Vermögensfreibetrag absehbar. Diese zusätzlichen Verfahren würden zusätzliche Ressourcen bei den Gemeinden, beim Kanton und bei den gerichtlichen Instanzen nach sich ziehen.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Das Schweizer Staatsverständnis fusst auf der Überzeugung, dass der Staat erst eingreifen soll, wenn die Gesellschaft und die Einzelperson eine Herausforderung nicht mehr selbst meistern können (Subsidiaritätsprinzip). Jede Person nimmt die Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Der Regierungsrat erachtet diese Grundprinzipien als wichtig und zentral. Das Subsidiaritätsprinzip und die Eigenverantwortung leisten den entscheidenden Beitrag, die Selbständigkeit und die Eigeninitiative zu fördern, indem sie Menschen dazu anhalten, zunächst ihre eigenen und zivilgesellschaftlichen Ressourcen zu nutzen, bevor sie staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Das gilt in besonderem Mass im Bereich der Sozialhilfe. Die praktische Umsetzung eines Vermögensfreibetrags würde die Anreize zur Eigenverantwortung unterlaufen und wäre absehbar mit Vollzugsschwierigkeiten verbunden, weil eine Wertschätzung von Vermögenswerten (Auto, Schmuck etc.) einzelfallweise vorgenommen werden müsste. Das würde den administrativen Aufwand für die Sozialen Dienste erhöhen, die Sozialhilfeempfangenden belasten und zu zusätzlichen Rechtsverfahren führen. Der daraus resultierende Vollzugsaufwand rechtfertigt sich im Verhältnis zum geringen Nutzen für die bedürftige Person nicht.

5/5

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

